



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

**Rundverfügung G 7/2017**

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6  
30169 Hannover  
Telefon/Telefax 0511 1241-0/163  
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de  
Auskunft Frau v. Collande  
Durchwahl 0511 1241-751  
E-Mail Anne.vonCollande@evlka.de

Datum 5. Oktober 2017  
Aktenzeichen N-437-4.1 / 22 – R 513-1

**Neuer Pflege- und Wartungsvertrag für Orgeln**

Beim Abschluss neuer Pflege- und Wartungsverträge für Orgeln ist ein neues Muster zu verwenden.

Die Durchführung einer Wartung ist von der Orgelbaufirma durch ein einheitlich vorgegebenes Wartungsprotokoll zu dokumentieren.

Für jede Orgel ist ein Wartungs- und Störungsbuch von der Organistin oder dem Organisten zu führen.

Die Haftungserklärung von Orgelschülerinnen und Orgelschülern wird durch den Nachweis einer privaten Haftpflichtversicherung ersetzt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der im landeskirchlichen Intranet veröffentlichte Orgelpflegevertrag, Stand November 2004, wird ab sofort durch ein neues Muster (Stand September 2017) ersetzt (Anlage 1). Das Muster steht ab sofort im Servicebereich der landeskirchlichen Homepage unter [www.orgeln.landeskirche-hannovers.de](http://www.orgeln.landeskirche-hannovers.de) zum Download zur Verfügung.

Bei einem Wechsel der betreuenden Orgelbaufirma ist dieser neue Vertrag zu Grunde zu legen. Ebenso soll im Zusammenhang mit einer Orgelausreinigung oder einer Orgelreparatur ein neuer Vertrag nach diesem Muster abgeschlossen werden, selbst wenn die bisherige Orgelbaufirma weiterhin mit der Wartung der Orgel beauftragt wird.

Bestehende Verträge sind zunächst weiterhin gültig. Es sollte jedoch mittelfristig ein neuer Vertrag mit der betreuenden Orgelbaufirma nach dem neuen Muster abgeschlossen werden. In der Regel gibt es in den bestehenden Wartungsverträgen jährliche Kündigungsfristen.

.../2

Das in vielen Kirchengemeinden übliche „Orgeltagebuch“ (vgl. auch Nr. III. 3 der Verwaltungsanordnung zur Rechtsverordnung über die Orgelpflege und den Orgelbau, Rechtssammlung Nr. 63-2) ist ab sofort durch ein Orgelwartungs- und Störungsbuch zu ersetzen. Hierzu wird dieser Rundverfügung ein entsprechendes Exemplar beigelegt. Sollten Sie weitere Exemplare benötigen, können Sie diese kostenlos im Landeskirchenamt telefonisch unter 0511-1241275 oder unter folgender E-Mail-Adresse anfordern: [Birgit.Gecius@evlka.de](mailto:Birgit.Gecius@evlka.de).

Bitte nehmen Sie das alte Orgeltagebuch zur Orgelakte. So sind die in der Vergangenheit erfolgten Bemerkungen und ggf. eingetragenen Reparaturen dauerhaft archiviert.

Zu den neuen Mustern ist Folgendes anzumerken:

**Pflege- und Wartungsvertrag (Anlage 1):**

Die bislang übliche Abrechnung nach der Anzahl der vorhandenen Register ist überholt und wird durch ein zeitgemäßes Berechnungssystem ersetzt. Sie stammt noch aus einer Zeit, als Orgeln jährlich gestimmt wurden. Die jährlichen Stimmungen sind inzwischen durch eine technisch-stimmliche Durchsicht bzw. Funktionskontrolle ersetzt, die in der Regel nur alle 2 - 3 Jahre durchgeführt wird.

Die Orgelrevisorinnen und Orgelrevisoren beraten die Kirchengemeinden im Vorfeld gern beim Abschluss eines neuen Orgelwartungsvertrages und schlagen geeignete Orgelbauunternehmen vor. Durch die Unterschrift der/zuständigen Orgelrevisorin/Orgelrevisors wird deren Kenntnisnahme des neuen Wartungsvertrages dokumentiert.

Da in letzter Zeit verstärkt Schimmelpilzbefall an Orgeln festzustellen ist, ist ein entsprechender Prüfungspunkt zusätzlich in den Pflege- und Wartungsvertrag aufgenommen worden.

**Wartungsprotokoll (Anlage 2):**

Das Wartungsprotokoll ist als Abrechnungs- und Kontrollbeleg zu verstehen. Es ist nach Abschluss der Wartung von der Orgelbaufirma auszufüllen und von dem Organisten oder der Organistin bzw. von der oder dem Beauftragten für die Orgel gegenzuzeichnen. Die Wartungsprotokolle sind auch bei Altverträgen sofort zu verwenden und ersetzen die sonst übliche Mitteilung bzw. Bescheinigung in § 7 der alten Musterverträge.

**Allgemeine Hinweise zur Pflege und Wartung von Pfeifenorgeln (Anlage 3)**

Immer wieder gibt es aus den Kirchenvorständen Fragen, was genau an einer Orgel zu warten bzw. wie sie zu stimmen ist. Manchen Kirchengemein-

den ist nicht bekannt, dass für Orgeln generell ein Wartungsvertrag abzuschließen ist (s. Nr. III. 5. der Verwaltungsanordnung zur Rechtsverordnung über die Orgelpflege und den Orgelbau, Rechtssammlung Nr. 63-2). Der Wartungsvertrag für Denkmalorgeln ist sogar ausdrücklich vom Landeskirchenamt zu genehmigen.

Vielfach ist auch nicht klar, welche Aufgaben ein Organist oder eine Organistin bei der Pflege einer Orgel übernehmen kann. Diese Informationen sind in dem beigefügten Informationsblatt: „Allgemeine Hinweise zur Pflege und Wartung von Pfeifenorgeln“ nachzulesen. Darin ist u.a. ein Hinweis auf Feuchtemessegeräte (Datenlogger) enthalten. Die Verantwortung für die Aufstellung und Auswertung von Datenloggern liegt allerdings grundsätzlich beim Kirchenvorstand. Dieser kann den Batteriewechsel und das Auslesen der Daten dem Organisten oder der Organistin übertragen. Wir verweisen hierzu auf die Rundverfügung G 2/2016 (Schimmelpilzbildung in Orgeln).

#### **Wartungs- und Störungsbuch:**

In den meisten Kirchengemeinden existiert bereits seit vielen Jahren ein sogenanntes „Orgeltagebuch“. Leider fehlen bei den Eintragungen oft die Spalten für die Notiz von Klimadaten. Deshalb ist dieser Rundverfügung ein neues Wartungs- und Störungsbuch beigefügt, das entsprechende Spalten enthält. Darin sollen die Temperatur- und Feuchtwerte an der Orgel bei Wartungen oder Störungen notiert werden.

Das Wartungs- und Störungsbuch soll ständig an der Orgel liegen, so dass Störungseintragungen von den Orgelspielenden laufend vorgenommen werden können. Die betreuende Orgelbaufirma kann sich auf diese Weise unkompliziert über die in der Vergangenheit aufgetretenen Probleme informieren, diese beheben und die Erledigung im Wartungs- und Störungsbuch vermerken.

In das Wartungs- und Störungsbuch sind die Kontaktdaten der zuständigen Orgelrevisoren einzutragen. Die entsprechenden Angaben finden Sie auf der Homepage der landeskirchlichen Internetseite unter [www.landeskirche-hannovers.de](http://www.landeskirche-hannovers.de), unter Service, Orgeln.

#### **Versicherungsschutz bei Orgelschülerinnen- und -schülern**

Betreffend die Haftung von Orgelschülerinnen und Orgelschülern weisen wir auf die Änderung der Verwaltungsanordnung zur Rechtsverordnung über die Orgelpflege und den Orgelbau hin. Für ausreichenden Versicherungsschutz ist nur noch der Nachweis einer privaten Haftpflichtversicherung erforderlich. Das Erfordernis einer gesonderten Haftungserklärung entfällt.

Die neue Verwaltungsanordnung, Rundverfügung und weitere Informationen stehen in jeweils aktueller Fassung auf der oben genannten Homepage der Landeskirche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Krämer', written in a cursive style.

(Dr. Krämer)

#### Anlagen

##### Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände  
Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und  
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände  
Kirchenkreisvorstände und Vorstände der Kirchenkreisverbände  
Kirchen(kreis)ämter  
Vorsitzende der Kirchenkreistage  
Landessuperintendenturen  
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für die Außenstellen)  
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen

Ämter für Bau- und Kunstpflege (mit Abdrucken für die Außenstellen)  
Landeskirchenmusikdirektor, Kirchenmusikdirektoren